



## **Satzung vereinfachten Änderung der Bebauungspläne „Zwischen den Straßen“ und „Zwischen den Straßen II“ Stadtteil Wahlwies**

Aufgrund des § 10 BauGB und § 74 LBO für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 GO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 09.07.2003 die Änderung der Bebauungspläne „Zwischen den Straßen“ u. „Zwischen den Straßen II“ im vereinfachten Verfahren (gem. § 13 BauGB) als Satzung beschlossen.

### **§ 1 Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan „Zwischen den Straßen“ vom 24. Januar 1967 und der Bebauungsplan „Zwischen den Straßen II“ vom 19. Dezember 1972.

### **§ 2 Inhalt der Änderung**

(1) Die Planzeichnung zum Bebauungsplan „Zwischen den Straßen“ wird für den Bereich der Grundstücke Flst.Nr. 1548/5 und 3990/1 ersetzt durch die Festsetzung des Deckblattes vom 05.02.2003, geändert 24.6.03

(2) Die Planzeichnung zum Bebauungsplan „Zwischen den Straßen II“ wird für den Bereich der Grundstücke Flst.Nr. 2103, 2103/1, 1541/3 und 1541/1 ersetzt durch die Festsetzungen des Deckblattes vom 05.02.2003, geändert 24.6.03

1. Für den Bereich der Grundstücke FlstNr. 1548/5 und 3990/1 gelten die schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Zwischen den Straßen“.

2. Im Bereich des Grundstückes Flst.Nr. 3990/1 ist zum Schutz des Wohngrundstückes vor Abdrift von Sprühnebeln aus der angrenzenden Intensiv-Obstbaum-Plantage ein Pflanzgebot festgesetzt. Im Bereich des Pflanzgebotes ist eine mind. 3 m hohe, dicht schließende Hecke (z.B. Hainbuche) zu pflanzen und dauern zu unterhalten. Des weiteren ist zwischen Pflanzgebot und Aufenthaltsbereich eine mind. 3 m hohe, dicht schließende Wand (z.B. Holz) zu errichten.

(3) § 9 Abs. 8 der Bebauungsvorschriften vom 24.01.1967 zum Bebauungsplan „Zwischen den Straßen“ und § 9 Abs. 6 vom 16.08.1972 zum Bebauungsplan „Zwischen den Straßen II“ erhalten folgende Fassung:

Dachgauben sind zulässig, soweit die Länge der Dachgauben 50 % der dazugehörigen Trauflänge nicht überschreiten.

### § 3 Inkrafttreten

Die Änderung der Bebauungspläne tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die landes- und bundesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 10.07.2003



  
Stolz  
Bürgermeister